

# **Richtlinie zur Gewährung finanzieller Fördermittel für Vereine in Schönberg**

Vereine können Ihre Anträge noch bis zum 31.03.2012 auf dem entsprechenden Formular beim Amt Schönberger Land einreichen. Der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über die Vergabe der Fördermittel.

## **1. Allgemeine Förderbedingungen**

### **1.1 Ziel der Förderung**

Gefördert werden Maßnahmen, die im geistigen, kulturellen, sportlichen und sozialen Interesse der Bürger Schönbergs sind und eine möglichst umfassende Breitenwirkung haben. Gefördert werden nur Sachkosten. Betriebs- und Personalkosten werden nicht gefördert.

### **1.2. Grundsätze der Förderung**

- 1.2.1 Antragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz in Schönberg sowie Vereine aus dem Landkreis, die in der Stadt Maßnahmen und Veranstaltungen durchführen.
- 1.2.2 Über die Förderung kann nur auf Antragstellung entschieden werden.
- 1.2.3. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn der Antragsteller einen Eigenanteil erbringt. Dieser muss im Antrag ausgewiesen sein.
- 1.2.4. Eine Förderung erfolgt grundsätzlich nur für die in dieser Richtlinie genannten Zwecke.
- 1.2.5. Förderung kann nur im Rahmen der Möglichkeiten des Haushaltsplanes der Stadt Schönberg erfolgen.
- 1.2.6. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Förderung kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.
- 1.2.7. Maßnahmen mit ausschließlich religiösen oder parteipolitischen Inhalten werden im Rahmen dieser Richtlinie nicht gefördert.
- 1.2.8 Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.
- 1.2.9. Über die Bewilligung der Anträge und die Zuschusshöhe entscheidet der Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales.

## **2. Förderungswürdige Projekte und Maßnahmen**

### **2.1. Förderung für kulturelle Zwecke**

- 2.1.1. Förderung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten für Kinder und Jugendliche.
- 2.1.2. Förderung öffentlicher kultureller Veranstaltungen in Schönberg.
- 2.1.3. Förderung von Projekten, die der künstlerischen Betätigung oder der Brauchtumspflege dienen.

### **2.2 Sportförderung**

- 2.2.1 Förderung von Sportveranstaltungen für Kinder und Jugendliche.
- 2.2.2 Förderung des Breitensports.

### **2.3. Förderung für soziale Zwecke**

- 2.3.1. Förderung des sozialen Engagements.
- 2.3.2. Förderung von Projekten zur Unterstützung sozial benachteiligter Bürger bzw. Bevölkerungsgruppen in Schönberg.
- 2.3.3. Förderung von Projekten, die in Notlage geratene Bürger unterstützen.

### **2.4. Förderung der Seniorenanarbeit**

- 2.4.1. Unterstützung der Interessen älterer Bürger.
- 2.4.2. Förderung kultureller Veranstaltungen für Senioren.

### **2.5. Förderung der Jugendarbeit**

- 2.5.1. Förderung von offenen Angeboten und Projekten im musisch-künstlerischen und handwerklichen Bereich.

### **2.6. Förderung des Umweltschutzes und der Umweltbildung**

- 2.6.1. Förderung von Projekten, die der Erhaltung und Verbesserung der Umwelt dienen.
- 2.6.2. Förderung der Umweltaufklärung und Umweltbildung.

## **3. Antragsverfahren**

- 3.1. Die Antragstellung soll auf dem entsprechenden Formular erfolgen.
- 3.2. Für jede Maßnahme ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
- 3.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen sind in einem Anschreiben inhaltlich zu erläutern.
- 3.4. Der Zeitpunkt (Monat) der Maßnahme muss feststehen, darf sich jedoch innerhalb von drei Monaten verschieben.
- 3.5. Bei Erstbeantragung oder Veränderung des Vereinszweckes ist die Satzung beizufügen.
- 3.6. Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme ist darzustellen.
- 3.7. Anträge auf finanzielle Zuwendung sollen bis zum 31. März des laufenden Jahres beim Amt Schönberger Land eingereicht werden. Der zuständige Ausschuss entscheidet bis spätestens 31. Mai des laufenden Jahres über die Vergabe der Fördermittel.
- 3.8. Fördermittel müssen spätestens am 31.12. des laufenden Jahres mit dem entsprechenden Verwendungsnachweis abgerechnet werden. Vereine, die die Abrechnung nicht innerhalb dieser Frist vornehmen, müssen die Fördermittel zurückzahlen.
- 3.9. Erhaltene Fördermittel sind unverzüglich zurückzuzahlen, wenn die Veranstaltung nicht stattfindet oder nicht alle zur Verfügung gestellten Mittel verbraucht wurden.

## Sitzungsplan I. Halbjahr 2013

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
1 DI	1 FR	1 FR	1 MO	1 MI	1 SA
2 MI	2 SA	2 SA	2 DI	2 DO SchA	2 SO
3 DO	3 SO	3 SO	3 MI	3 FR	3 MO
4 FR	4 MO	4 MO	4 DO FA	4 SA	4 DI
5 SA	5 DI	5 DI	5 FR	5 SO	5 MI
6 SO	6 MI	6 MI	6 SA	6 MO	6 DO
7 MO	7 DO	7 DO	7 SO	7 DI	7 FR
8 DI BA	8 FR	8 FR	8 MO	8 MI	8 SA
9 MI	9 SA	9 SA	9 DI BA	9 DO	9 SO
10 DO FA	10 SO	10 SO	10 MI	10 FR	10 MO
11 FR	11 MO	11 MO	11 DO	11 SA	11 DI BA
12 SA	12 DI BA	12 DI BA	12 FR	12 SO	12 MI
13 SO	13 MI	13 MI	13 SA	13 MO	13 DO
14 MO	14 DO	14 DO SchA	14 SO	14 DI BA	14 FR
15 DI HA	15 FR	15 FR	15 MO	15 MI	15 SA
16 MI	16 SA	16 SA	16 DI HA	16 DO FA	16 SO
17 DO SchA	17 SO	17 SO	17 MI	17 FR	17 MO
18 FR	18 MO	18 MO	18 DO	18 SA	18 DI HA
19 SA	19 DI HA	19 DI HA	19 FR	19 SO	19 MI
20 SO	20 MI	20 MI	20 SA	20 MO	20 DO
21 MO	21 DO FA	21 DO	21 SO	21 DI HA	21 FR
22 DI	22 FR	22 FR	22 MO	22 MI	22 SA
23 MI	23 SA	23 SA	23 DI	23 DO	23 SO
24 DO	24 SO	24 SO	24 MI	24 FR	24 MO
25 FR NJ	25 MO	25 MO	25 DO	25 SA	25 DI
26 SA	26 DI	26 DI	26 FR	26 SO	26 MI
27 SO	27 MI	27 MI	27 SA	27 MO	27 DO FA
28 MO	28 DO StV	28 DO	28 SO	28 DI	28 FR
29 DI		29 FR	29 MO	29 MI	29 SA
30 MI		30 SA	30 DI	30 DO StV	30 SO
31 DO		31 SO		31 FR	
					04.07. DO SchA

StV = Stadtvertretung

HA = Hauptausschuss

FA = Finanzausschuss

BA = Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung

SchA = Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend Senioren und Soziales

RPA = Rechnungsprüfungsausschuss

OB = Ortsbeirat

SB = Sanierungsbeirat

Beginn 19.30 Uhr

4 wöchentlich 19.00 Uhr

6 wöchentlich 19.00 Uhr

4 wöchentlich 19.00 Uhr

8 wöchentlich 19.30 Uhr

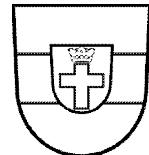
RPA - nach Bedarf

rot = Sonntag

blau = Feiertag

grün = Ferien

**Stadt Schönberg  
Der Bürgermeister  
über das Amt Schönberger Land**



**Einladung**

**Die Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Stadt Schönberg findet**

**am Donnerstag, den 15.11.2012, um 19:30 Uhr  
im Foyer Palmberg-Halle Schönberg, R.-Hartmann-Str. 2a**

statt.

Hierzu lade ich Sie herzlich ein.

**Tagesordnung:**

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
- 2 Genehmigung der Tagesordnung
- 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 16.08.2012
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Beratung zur Schulhofgestaltung der Regionalen Schule mit Grundschule
- 6 2. Änderung des Trägerschaftsvertrages mit dem Verein "Volkskundemuseum in Schönberg e.V." \*
- 7 Überarbeitung Förderrichtlinie Vereine und Verbände
- 8 Beratung zum Sitzungsplan I. Halbjahr 2013
- 9 Anträge und Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 10 Anträge und Anfragen

Mit freundlichen Grüßen

gez. Callies  
Vorsitzender

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> für Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b> VO/1/0584/2012    - <b>Fachbereich I</b> <b>Status:</b> öffentlich <b>Sachbearbeiter:</b> A.Lütgens-Voß <b>Datum:</b> 06.11.2012 <b>Telefon:</b> 038828/330-110 <b>E-Mail:</b> a.luetgens-voss@schoenberger-land.de
--	---

## 2. Änderung des Trägerschaftsvertrages mit dem Verein "Volkskundemuseum in Schönberg e.V."

<b>Beratungsfolge</b>	Abstimmung:		
	Ja	Nein	Enth.
15.11.2012    Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales Finanzausschuss Hauptausschuss Stadtvertretung Schönberg			

### Sachverhalt:

Der Verein „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V. regt die Änderung des Trägerschaftsvertrages in folgenden Punkten an:

1. Die Nutzung des hinteren Gebäudes Am Markt 1 als Depot sollte im § 3 aufgenommen werden.
  2. Der weitere Zuschuss in Höhe von 10.000 € sollte ohne die Anrechnung der eingegangen Spenden gezahlt werden.
- Die Begründung des Vereins ist als Anlage beigefügt.

Darüber hinaus hat die Stadt Schönberg als Mitglied im Verein Volkskundemuseum in Schönberg e.V. bisher keinen Mitgliedsbeitrag gezahlt, sondern ausschließlich die im Trägervertrag vereinbarten Leistungen erbracht.

Entsprechende Beträge wären zusätzlich bereitzustellen.

Ein Entwurf des Trägervertrages mit den gewünschten Änderungen ist beigefügt.

Eine Übersicht über die geleisteten Zahlungen der Stadt Schönberg für die Jahre 2010-2012 ist ebenfalls beigefügt.

### Beschlussvorschlag:

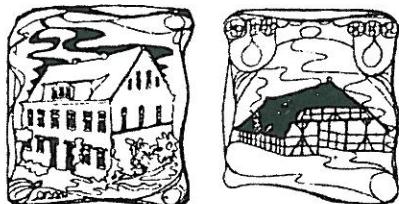
Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die 2. Änderung des Trägerschaftsvertrages vom 30.12.2003.

### Anlagen:

- Antrag des Vereins
- geleistete Zahlungen 2010-12
- Entwurf 2. Änderung

A.Lütgens-Voß  
FBL

F.Lehmann  
LVB



K.-P.Räsenhöft, Marienstraße 2, 23923 Schönberg

An die  
Stadt Schönberg  
Am Markt 15  
23923 Schönberg

## VOLKSKUNDEMUSEUM IN SCHÖNBERG E.V.

An der Kirche 9, 23923 Schönberg

Vorsitz: Heimatbund für das Fürstentum Ratzeburg von 1901 e.V., Sitz Schönberg

Vorsitzender Klaus-Peter Räsenhöft, Marienstraße 2, 323923 Schönberg

03 88 28 / 21 543, priv. 03 88 28 / 23 48 05 03 88 28 / 56 00

eMail: kraesenhoeft@t-online.de

Schönberg, den 14.10.2012

*EFB 1: 29.10.12 L-Vo*

Betr.: Anpassung des Trägerschaftsvertrages  
Bezug : 2. Änderung des Trägerschaftsvertrages vom 30.12.2003

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Vorstand des Vereines „Volkskundemuseum in Schönberg e.V.“ bittet um die Anpassung o.g. Vertrages.

1. Der § 3 sollte um einen Absatz (1) e ergänzt werden:  
e) Depot, Hinterhaus Markt 1, Flur .....

Begründung: Das Depot ist bereits seit Oktober 2010 durch einen Teil des Museumsbestandes in Benutzung.

2. Der § 7 sollte umformuliert werden, indem die beiden letzten Sätze gestrichen und der Zuschuss von 1000 € in den Festbetrag integriert wird.

Begründung: Das Einwerben von Spenden Dritter durch den ViS hat sich als unwirksam erwiesen, da durch den ViS eingeworbene Spenden durch den letzten Satz des jetzt geltenden Vertrages nicht dem ViS, sondern der Stadt Schönberg zugute kommen. Das widerspricht der Absicht potenter Spender und hat sich als Hemmnis erwiesen.

*mit freundlichen Grüßen  
K.P. Räsenhöft*

*höflichst bei der Stadt.*

HHJ	B-Jahr	AO-Nr.	Konto-Nr.	Datum	Gesamtsoll	Gesamtist	Buchungstext
2010	2010	251	11/3200.7170	06.01.2010	34.000,00 €	34.000,00 €	Betriebskostenzuschuss 2010
2010	2010	4462	11/3200.6400	10.03.2010	2.550,17 €	2.550,17 €	Versicherte Sammlungsgegenstände
2010	2010	7188	11/4700.7160	06.05.2010	1.000,00 €	1.000,00 €	Zuschuss 2010- Museumsfest 2010
2010	2010	1834	11/3200.7171	25.01.2010	140,00 €	140,00 €	spendenab. Zuschuss 2008
2010	2010	2026	11/3200.5000	26.01.2010	1.592,61 €	1.592,61 €	Ersatz Heizkörper inkl. Einbau
2010	2010	5473	11/3200.7171	01.04.2010	3.500,00 €	3.500,00 €	Teilabford spendenabh.Zuschuss
2010	2010	5937	11/3200.7170	15.04.2010	499,80 €	499,80 €	Teilbetrag zur Rechn. Firma Brandsschutz
2010	2010	8043	11/3200.7171	28.05.2010	4.000,00 €	4.000,00 €	Spendenabforderung
2010	2010	16585	11/3200.7171	17.11.2010	1.000,00 €	1.000,00 €	Betriebskostenzuschuss-Vorschuss auf 2011
2010	2010	18517	11/3200.7170	21.12.2010	5.000,00 €	5.000,00 €	
					<b>53.282,58 €</b>		
2011	2011	4172	11/3200.6400	08.03.2011	2.550,17 €	2.550,17 €	Versicherte Sammlungsgegenstände
2011	2011	185	11/3200.7170	28.12.2010	29.000,00 €	29.000,00 €	Betriebskostenzuschuss 2011
2011	2011	12091	11/3200.7171	17.08.2011	9.977,30 €	9.977,30 €	Spendenabhängiger Zuschuss f.2011
					<b>41.527,47 €</b>		
2012	2012	1012	11/25200.54159000S	18.01.2012	34.510,32 €	34.510,32 €	Betriebskostenzuschuss 2012
2012	2012	4422	11/25200.56400000S	13.03.2012	2.550,17 €	2.550,17 €	Vers. Kunst-u. Kulturgut 03/12-03/13
2012	2012	7580	11/25200.54159000S	10.05.2012	9.400,00 €	7.000,00 €	spendenabhängiger Zuschuss 2012
					<b>46.460,49 €</b>		

## **2. Änderung des Trägerschaftsvertrages vom 30.12.2003**

Die Stadt Schönberg, Am Markt 15, 23923 Schönberg

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Michael Heinze,  
nachstehend „Stadt“ genannt,

und der Verein „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V.  
vertreten durch den 1. Vorsitzenden, Herrn Räsenhöft  
nachstehend „Verein“ genannt,

schließen folgende erste Änderung des Vertrages zur Fortführung und zum Betrieb des Volkskundemuseums in Schönberg und des Bechelsdorfer Schulzenhauses:

### **I. Trägerschaft des Volkskundemuseums**

#### **§ 1 Gegenstand des Vertrages**

- (1) Der Verein übernimmt die Trägerschaft des Volkskundemuseums in Schönberg einschließlich der Denkmalhofanlage Bechelsdorfer Schulzenhaus in seiner Gesamtheit.
- (2) Zur Erfüllung dieser Aufgabe verpflichtet sich der Verein im Rahmen seiner finanziellen Leistungsfähigkeit:
  1. die historischen Sammlungen des Volkskundemuseums zu bewahren und auszubauen sowie der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und auf der Grundlage einer wissenschaftlichen Museumskonzeption zu vermitteln,
  2. mit der Erforschung und Vermittlung ausgewählter Bereiche der Volkskunde Beiträge zu den Problemen der Gestaltung der heutigen Lebensumwelt zuleisten.

Dieses wird insbesondere verwirklicht durch:

1. Sammlung, Pflege und Verwaltung sowie öffentliche Präsentation von Sammlungsgegenständen auf dem Gebiet der Geschichte und Volkskunde des ehemaligen Ratzeburger Landes und deren Bezüge zum Bundesland Mecklenburg-Vorpommern,
2. die wissenschaftliche Inventarisierung und Katalogisierung vorhandener sowie zukünftiger Sammlungsteile in ihrer Gesamtheit (Literatur, Dokumente und Anschauungsgegenstände)
3. Ausstellungen und Veranstaltungen,
4. wissenschaftliche Forschungen zur Geschichte des Ratzeburger Landes unter besonderer Berücksichtigung der Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg
5. Veröffentlichungen eigener und fremder Forschungsergebnisse,
6. Zusammenarbeit mit Unternehmen, Schulen, Bildungs- und Forschungseinrichtungen und anderen Institutionen und Vereinen.

## **II. Verwaltung des Volkskundemuseums**

### **§ 2 Verwaltung**

- (1) Die Verwaltung und der Betrieb des Volkskundemuseums (einschließlich der Finanzverwaltung) obliegen dem Verein. Sollte durch Aktivitäten des Vereins der ihm zur Verfügung stehende Finanzrahmen überschritten werden, ist hierfür ausschließlich der Verein verantwortlich. Der Verein stellt die Stadt insofern von jeder Mithaftung frei.
- (2) Ein Jahr nach Anstellung einer hauptamtlich beschäftigten Fachkraft hat der Verein die für Verwaltung- und Sammlungsorganisation nachfolgend aufgeführten Dokumente der Stadt Schönberg zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes des Museums vorzulegen und den Arbeitsablauf des Volkskundemuseums in seiner Gesamtheit nach Zustimmung durch die Stadt Schönberg dann zu organisieren.
1. Erarbeitung einer wissenschaftlichen Museumskonzeption
  2. Erarbeitung eines objekt- und personalbezogenen Sicherheitskonzeptes mit:
    - Gebäudenutzungskonzeption
    - Objektbegehungsberechtigung mit Depotordnung
    - Schlüsselordnung
    - Dienstordnung für die Öffentlichkeitsarbeit mit Personalordnung Aufsichten
  3. Sammlungskonzeption mit:
    - wissenschaftlicher Konzeption zur Erweiterung der Bestände,
    - Systematisierungsordnung der Bestände und deren Nachweisführung,
    - Einfüllungsbelegordnung,
    - Inventarisierungsordnung für Bestand allgemein in Weiterführung der bisher geübten Praxis sowie, Erarbeitung einer neuen für Archiv und Bildarchiv,
    - Katalogisierungsordnung für Bestand allgemein und Bibliothek auf rechnergestützter Basis,
    - Leihverkehrsordnung,
    - Restaurierungsordnung,
    - Gebührenordnung für Bestandsnutzung,
    - Bestandsnachweisführungsordnung mit Inventurordnung,

## **III. Grundstücke und Gebäude**

### **§ 3 Grundvermögen**

- (1) Nachfolgende Grundstücke und Gebäude bzw. Gebäudeteile befinden sich im Eigentum der Stadt Schönberg und werden dem Verein auf Pachtbasis in Höhe von 1,-- € jährlich für den Museumsbetrieb zur Nutzung überlassen:
- a) Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 3, Flurstück 196, einschließlich des aufstehenden Museumsgebäudes An der Kirche 8/9.
  - b) Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 1, Flurstück 96/31 einschließlich der aufstehenden Gebäude Schulzenhof, Scheune und Nebengebäude
  - c) Teile der Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 1, Flurstück 96/46 –mit Ausnahme der für den Schulgarten genutzten Flächen-; jedoch erst nach Beendigung der bestehenden Pachtverträge. (Anmerkung: Für die Laufzeit des Vertrages ist damit die öffentliche Nutzung der Flurstücke sichergestellt.)

- d) Hintergebäude Am Markt 1 als Depot (Gemarkung Stadt Schönberg, Flur 3, Flurstück 201/3 – nur Gebäudeteil)

#### **IV Sammlungen des Volkskundemuseum, Kunstgegenstände**

##### **§ 4 Sammlungen**

- (1) Die Sammlungen des Volkskundemuseums Schönberg sind in ihrer Gesamtheit Eigentum der Stadt Schönberg und werden dem Verein für die Dauer des Vertrages lediglich zur kostenlosen Nutzung übergeben.
- (2) Die vom Verein übernommenen Sammlungen verbleiben in ihrer Gesamtheit und als jeweiliges Einzelstück Eigentum der Stadt Schönberg. Sie sind unveräußerbar und werden lediglich zur Nutzung, Pflege und Verwaltung auf wissenschaftlicher Grundlage übergeben.
- (3) Die Sammlungen des Volkskundemuseums sind in vier Hauptabteilungen zu untergliedern:
  1. Kulturgut
  2. Archiv
  3. Bildarchiv
  4. Bibliothek.
- (4) Die Übergabe an den Verein erfolgt auf der Grundlage eines in der Anlage angefügten Übergabeprotokolls mit folgenden detailliert aufgelisteten Nachweisführungen:
  1. für das Kulturgut mittels Inventarbücher und Kartei
  2. für das Archiv mittels eines mit „Hauptarchiv“ betitelten Findbuches
  3. für das Bildarchiv mittels eines mit „Bildarchiv“ betitelten Findbuches
  4. für die Bibliothek mittels einer Kartei.
- (5) Die Grundlage der gegenständlichen Übergabe bildet eine Inventur, deren Protokolle als weitere Anlage dem Trägerschaftsvertrag beigefügt sind.
- (6) Gegenwärtig sich als Leihgabe im Volkskundemuseum befindliches Fremdeigentum ist protokollarisch in Anlage 3 ausgewiesen. Der Verein hat mit den Eigentümern über ein eventuelles weiteres Nutzungsverhältnis zu verhandeln und tritt mit Vertragsabschluss die Rechtsnachfolge der Stadt Schönberg in der Haftung an.
- (7) Pauschal übergeben wird an den Verein das vorhandene- nicht als Sammlungsgut inventarisierte- Mobiliar der Büros und Arbeitsräume sowie die Ausstellungstechnik, Ausstattung der Ausstellungen und die Depottechnik.
- (8) Der Verein ist verpflichtet, in einem zeitlich angemessenen Rahmen alle bei der Übernahme nicht inventarisierten und nur listenmäßig erfassten Sammlungsteile zu inventarisieren und einer wissenschaftlichen Katalogisierung zuzuführen.
- (9) Gleiches gilt für alle Neuerwerbungen, die mit der Inventarisierung dann in das Eigentum der Stadt Schönberg übergehen, es sei denn dieses wird –aber nur –vom Schenker ausdrücklich anders testiert.

## § 5 Rechte

- (1) Während der Zugehörigkeit von Gegenständen zu den Sammlungen des Volkskundemuseums steht dem Eigentümer oder dessen Beauftragten das Recht zu, sich über die Vollständigkeit des Eigentums und seine ordnungsgemäße Aufbewahrung zu überzeugen.
- (2) Ein weitergehendes Recht, insbesondere ein Mitspracherecht über die Art und Weise der Ausstellung der Museumsstücke steht dem Eigentümer nicht zu.

## V Kostenverteilung

## § 6 Unterhaltung und Betrieb

- (1) Der Verein trägt die Kosten für die Unterhaltung, den Betrieb und die Verwaltung des Volkskundemuseums einschließlich der notwendigen Personalkosten, sowie die Aufwendungen für die Erhaltung und Erweiterung der Sammlungen. Ferner trägt der Verein die Kosten für die Durchführung von Sonderausstellungen und sonstige im Rahmen der allgemeinen Museumsaufgaben liegende Aktionen.
- (2) Die Stadt Schönberg erstattet die Kosten für die Versicherung der Sammlungsgegenstände und trägt die Gebäudeversicherung.

## § 7 Zuschuss der Gemeinde

- (1) Die Stadt unterstützt den Verein durch einen jährlichen Unterhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskostenzuschuss in Höhe von ~~34.000 €~~ ~~44.000 €~~ (Festbetrag). Der Zuschussbetrag ist je zur Hälfte zum 05.01. und 01.07. eines Jahres an den Verein auszuzahlen. ~~Darüber hinaus zahlt die Stadt einen weiteren Zuschuss in Höhe von 10 € pro Jahr. Auf diesen Betrag sind Spenden Dritter an den Verein anzurechnen. Die Auszahlung erfolgt im Laufe des Jahres auf Anforderung.~~
- (2) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren (~~erstmalig am 01.01.2016~~) erfolgt eine Anpassung des Festbetrages (Abs. 1 Satz 1) in dem Verhältnis, wie sich der Verbraucherpreis-Index des Statistischen Bundesamtes gegenüber dem Stand bei Vertragsabschluss entwickelt hat. Der so ermittelte Zuschussbetrag bleibt dann für jeweils 3 weitere Jahre unverändert. Bei der Verlängerung über die vereinbarte Laufzeit von 10 Jahren hinaus wird analog verfahren.
- (3) Von den unter Absatz 1 genannten Mitteln ist ein Betrag in Höhe von jährlich 5.000,00 € - mindestens jedoch 3.000,-- € - in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Mittel für die äußere und innere Werterhaltung der im Eigentum der Stadt stehenden und vom Verein genutzten Gebäude zu verwenden. Soweit dieser Betrag für Unterhaltungsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen wird, ist er einer Rücklage (Sparkonto) für spätere Unterhaltungsmaßnahmen zuzuführen.
- (4) Der Verein hat über die Verwendung des Stadtzuschusses und des Rücklagekontos jährlich einen prüffähigen Verwendungsnachweis zu erstellen. Der Verwendungsnachweis ist der Stadt bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Sofern der Verwendungsnachweis des abgelaufenen Jahres nicht rechtzeitig erstellt wird, ist die Stadt berechtigt, die Auszahlung des städtischen Zuschusses des

laufenden Jahres ganz oder zum Teil bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises zurückzustellen.

- (5) Notwendige Investitionsmaßnahmen an Gebäuden, sowie Erweiterungen der Gebäude im Rahmen der Trägerschaft und wesentliche Nutzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Schönberg. Hierfür kann der Verein durch schriftlich begründeten Antrag eine finanzielle Förderung der Stadt beantragen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer finanziellen Förderung besteht nicht. Falls die Stadt eine finanzielle Förderung ablehnt, entfällt die Verpflichtung des Vereins auf Durchführung der Investitionsmaßnahme.

## **VI Haftung**

### **§ 8 Haftung**

- (1) Der Verein haftet im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen für Personen- und Sachschäden, die im Rahmen des Museumsbetriebes dem Personal, den Besuchern oder sonstigen Personen entstehen. Für diese Haftung hat der Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz abzuschließen und sich bei der Unfallkasse anzumelden.
- (2) Der Verein haftet ferner für Verluste oder Schäden, die an Wechselausstellungen sowie Leihgaben Dritter entstehen.
- (3) Die Stadt wird von jeglicher Haftpflicht- oder Schadensersatzansprüchen gemäß den Absätzen 1 und 2 freigestellt.

## **VII. Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Satzung des Vereins „Volkskundemuseum in Schönberg“ e.V.**

Der Verein verpflichtet sich, seine Satzung entsprechend den Regelungen dieses Vertrages anzupassen. Satzungsänderungen sind der Stadt schriftlich mitzuteilen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins bzw. Kündigung des Vertrages**

- (1) Durch die Kündigung des Vertrages darf der Sammlungsbestand des Volkskundemuseums nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Die Vertragspartner werden nach Möglichkeit einen neuen Vertrag abschließen. Bis dahin führt die Stadt Schönberg das Volkskundemuseum fort. Die Regelung gemäß § 12 bleibt unberührt.
- (2) Im Falle der Insolvenz des Vereins oder seiner Auflösung soll das Volkskundemuseum von der Stadt im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten fortgeführt werden.
- (3) Bei Insolvenz und Auflösung des Vereins geht das Vereinsvermögen auf die Stadt Schönberg über, jedoch mit der Maßgabe, das Vermögen nicht zu veräußern und es am derzeitigen Ort zu belassen.
- (4) Die Vereinbarung des Absatzes 2 gilt für den Rechtsnachfolger der Stadt mit der Maßgabe, dass das Volkskundemuseum in Schönberg zu belassen ist und keine

Sammlungen oder Teile von Sammlungen aus dem Sammlungsbestand auf Dauer entfernt werden dürfen.

**§ 11  
Gültigkeit des Vertrages**

- (1) Sollte irgendeine der Bestimmungen dieses Vertrages mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht im Einklang stehen und deswegen rechtsunwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt, es sei denn, dass die Parteien bei Kenntnis den Vertrag nicht abgeschlossen haben würden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke ist eine angemessene Vereinbarung zu treffen, die der am nächsten kommt, welche die vertragsschließenden Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
- (2) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

**§ 12  
Inkrafttreten**

Die Änderung des Vertrages tritt ~~rückwirkend~~ zum 01.01.~~2008~~ 2013 in Kraft und gilt für die Dauer des Trägerschaftsvertrages.

**§ 13  
Ausfertigung des Vertrages**

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Schönberg, den

Heinze  
Bürgermeister

Götze  
Erster stellv. Bürgermeister

Schönberg, den

Räsenhöft  
Vorsitzender des Vereins „Volkskundemuseum in Schönberg e.V.“